



Sitzungsvorlage 680/301/2023

Amt/Abteilung: Bauverwaltung Datum: 04.07.2023	Aktenzeichen: 60.41.08		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	19.06.2023	Vorberatung	N
Ortsbeirat Arzheim	11.07.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Dammheim	11.07.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Godramstein	05.07.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Mörlheim	13.07.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Mörzheim	13.07.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Nußdorf	13.07.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Queichheim	29.06.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Wollmesheim	06.07.2023	Vorberatung	Ö
Mobilitätsausschuss	12.07.2023	Vorberatung	Ö
Stadtrat	18.07.2023	Entscheidung	Ö

Betreff:

Bauprogramm Feld- und Weinbergswegen für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Der Stadtrat stimmt dem Bauprogramm für Feld- und Weinbergswegen für das Jahr 2023 (Anlage 1) zu.

Beschlussvorschlag 2:

Der Stadtrat stimmt zu, die über die bisherige Erhebung der Feld- und Weinbergswegen aufgelaufenen Restmittel ganz mit den Aufwendungen für das Jahr 2022 aufzurechnen.

Beschlussvorschlag 3

Der Stadtrat beschließt, auf die Erhebung von Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge für Feld- und Weinbergswegen für das Jahr 2023 zu verzichten und die endgültige Abrechnung im Jahr 2024 vorzunehmen.

Begründung:

Begründung 1:

Aufbauend auf dem baulichen Zustand des Wegenetzes hat das Stadtbauamt mit den Ortsteilen sowie dem örtlichen Bauern- und Winzerverband alle notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt und für das Jahr 2023 das beiliegende Bauprogramm erstellt.

Dieses bildet die Grundlage für die Ermittlung des (vorläufigen) beitragsfähigen Aufwands zur Erhebung von Feld- und Weinbergswegenbeiträgen.

Das umzusetzende Volumen beträgt rd. 411.486,44 Euro.

Das Bauprogramm steht unter dem Vorbehalt der Haushaltsplanung. Sollten sich hier Änderungen ergeben, muss das Bauprogramm im Rahmen der beitragsfähigen Gesamtsummen angepasst und fortgeschrieben werden.

Begründung 2:

Ab 1.1.2023 sollen die Feld- und Weinbergswegebeiträge analog der Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen über eigenständige Beitragsbescheide von der Bauverwaltungsabteilung des Stadtbauamtes (und nicht mehr zusammen mit der Grundsteuer von der Steuerabteilung/Finanzverwaltung) erhoben werden.

Der Stadtrat hat dieser Vorgehensweise in seiner Sitzung am 8.3.2022 zugestimmt und die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswege beschlossen.

Für 2022 hat die Steuerabteilung/Finanzverwaltung die Erhebung der Feld- und Weinbergswegebeiträge (nach der bisherigen Vorgehensweise) ausgesetzt.

Die Festsetzung des Beitrages für 2022 sollte dann zusammen mit der Festsetzung der Vorausleistungen für das Jahr 2023 in einem Bescheid vom Stadtbauamt erfolgen.

Bei der Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur wurden im Bereich Feld- und Weinbergswegebeiträge über Jahre hinweg alle Einnahmen (aus der Erhebung der Feld- und Weinbergswegebeiträge zusammen mit der Grundsteuer) sowie alle Ausgaben jahresbezogen dokumentiert (Stand 2.3.2023):

Einnahmen (Gesamt)	Ausgaben (Gesamt)	Saldo
2.030.397,91 Euro	1.895.632,14 Euro	134.765,77 Euro

In dem o.g. Zahlenwerk enthalten sind auch die beitragsfähigen Aufwendungen für Feld- und Weinbergswege des Jahres 2022. Diese werden durch in den Vorjahren erhobene Beträge gedeckt. Eine separate Erhebung von Feld- und Weinbergswegebeiträgen für das Jahr 2022 ist daher in der Folge nicht notwendig.

Um eine rechtssichere zukünftige Vorgehensweise nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie der gültigen Satzung gewährleisten zu können, müssen die zum Stichtag aufgelaufenen Restmittel i.H.v. 134.765,77 Euro „aufgelöst“ werden.

Die vorgenannten Restmittel sind aufgelaufen, weil die „bisherige Beitragserhebung“ bis einschließlich 2021 nicht anhand der jährlich tatsächlich angefallenen Aufwendungen für Unterhaltung und Investitionen erfolgt ist, sondern aufgrund eines in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrages, ohne dass ein Ausgleich vorgenommen wurde.

Wie ist die rechtssichere zukünftige Vorgehensweise?

Nach § 11 KAG i.V.m. § 1 der Feld- und Weinbergswegebeitragsatzung (FWS) werden für jährliche Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und

Weinbergswegen (Bauprogramm) nach Abzug eines in § 6 FWS geregelten Gemeindeanteils von 5 % wiederkehrende Beiträge erhoben.

Das beiliegende Bauprogramm sieht für das Jahr 2023 ein Aufwandsvolumen i.H.v. rd. 411.486,44 Euro vor.

Das Stadtbauamt schlägt vor, das zuvor beschriebene Guthaben i.H.v. 134.765,77 Euro wie folgt zu verwenden:

Beitragsfähiger Aufwand 2023 lt. Bauprogramm	411.486,44 Euro
abzgl. Gemeindeanteil 5 %	20.574,32 Euro
auf Beitragsschuldner entfallender Anteil 2023	390.912,12 Euro
abzgl. Restmittel aus Vorjahren	134.765,77 Euro
Verbleibender umlagefähiger Aufwand 2023	256.146,35 Euro
Geteilt durch beitragsfähigen Grundstücke	3.376 ha

Daraus ergibt sich ein (vorläufiger) Beitragssatz für das Jahr 2023 von rd. 75,87 Euro/ha.

(Bis zum Jahr 2021 lag der Betrag pro Hektar bei 100 Euro für Weinbergflächen und bei 50 Euro pro Hektar für landwirtschaftliche Flächen. Der Gemeindeanteil betrug 10 %.)

Mit dieser Vorgehensweise wäre die „Vergangenheit“ abgearbeitet und die Grundlagen für eine zukünftige rechtssichere Beitragserhebung geschaffen.

Begründung 3:

Die Feld- und Weinbergswegesatzung der Stadt Landau in der Pfalz räumt mit § 8 Abs. 1 auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 Satz 3 KAG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 2 KAG die Möglichkeit ein, ab Beginn des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge zu erheben.

Eine Vorausleistung kann nur erhoben werden, wenn bereits erhebliche Aufwendungen geleistet wurden (und ein Bauprogramm beschlossen ist).

Die Meldung aus den Stadtdörfern über notwendige Maßnahmen im Feld- und Weinbergswegenetz geht i.d.R. im März eines Jahres beim Stadtbauamt ein. Anschließend erfolgt die Kalkulation und die Abstimmung der Maßnahmen, so dass mit der Umsetzung i.d.R. frühestens im April / Mai eines Jahres begonnen werden kann. Hier ist auch auf die Bewirtschaftungszeiträume der Felder und Weinberge zu achten.

Zudem hat die Stadt Landau in der Pfalz erst Mitte Mai 2023 die Haushaltsgenehmigung erhalten und befand sich davor in der Interimswirtschaft. Es durften nur Ausgaben geleistet werden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand. Vor diesem Hintergrund sind nur bisher beitragsfähige Aufwendungen i.H.v. rd. 15 % geleistet worden.

Vor diesen Hintergründen schlägt das Stadtbauamt vor, auf die Erhebung von voraussichtlichen Vorausleistungen auf Feld- und Weinbergswegen i.H.v. 256.146,35 Euro für das Jahr 2023 zu verzichten und die endgültige Spitzabrechnung in der ersten Hälfte des Jahres 2024 vorzunehmen.

Information zum Thema Starenschutz:

Das Thema Starenschutz wird derzeit ebenso vom Stadtbauamt vorbereitet.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen jedoch, dass der Aufwand für die Erhebung von Starenschutzbeiträgen in keinem Verhältnis zu den Erträgen steht. Zu gegebener Zeit erfolgt hierzu eine separate Vorlage.

Finanzielle Auswirkung:

Produktkonto: 5559.4323

Haushaltsjahr: 2023/2024

Betrag:(Haushaltsansatz in 2023 i.H.v. 500.000 Euro wird im Nachtrag auf 0 Euro gesetzt; der Vorausleistungsbetrag i.H.v. rd. 256.000 Euro wird in das Haushaltsjahr 2024 verschoben)

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja / Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja / Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja / Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja / Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja / Nein

Sonstige Anmerkungen:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kriterien der Nachhaltigkeitseinschätzung.

Anlagen:

- Bauprogramm
- Präsentation Feld- und Weinbergswwegebeiträge

Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Rechnungsprüfungsamt
Rechtsamt

Schlusszeichnung: